

ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER WERTSICHERUNG

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 21.3.1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3101 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,
8011 Graz, Lessingstraße 20

Betriebskrankenkasse Semperit,
1031 Wien, Modecenterstraße 22/B1/8

Betriebskrankenkasse Neusiedler,
3363 Ulmerfeld-Hausmending, Haidmühlstraße 2

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1091 Wien, Porzellanngasse 51

Wiener Gebietskrankenkasse,
1103 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1031 Wien, Ghegastraße 1

ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER WERTSICHERUNG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

I.

Präambel

Ausgehend von Punkt III. Abs. 2 der Zusatzvereinbarung 2000 vom 6.12.2001 und ausgehend von dem aufgrund der Vereinbarung über die Berechnungsmethode eines jährlichen Automatikfaktors vom 29.7.1991 (kurz Honorarautomatikvereinbarung) jährlich vom Hauptverband berechneten und bekannt gegebenen Honorarautomatikfaktor wird ein Nachfolgemodell einer Wertsicherungsvereinbarung festgelegt. Grundvoraussetzung für dieses Modell ist, dass die Verhandlungen jeweils jährlich im Nachhinein nach Vorliegen sämtlicher Berechnungsunterlagen erfolgen.

II.

Begriffsdefinitionen

- Honorarsumme: im Kalenderjahr angewiesene Honorare inklusive eventueller Honorarnachzahlungen für das betreffende Kalenderjahr, exklusive MU-KI-PA-Honorare, KOVG-Honorare, VU-Honorare, SVB-Honorare und Honorare für Hauskrankenpflege
- Berechnungsjahr: jenes Jahr, für das die Tarifierung berechnet wird (volles Kalenderjahr)
- Basisjahr: jenes Jahr, das vor dem Berechnungsjahr liegt (volles Kalenderjahr)
- Honorarautomatikfaktor: der jeweils für das Berechnungsjahr vom Hauptverband berechnete und bekannt gegebene Honorarautomatikfaktor
- bereinigter Honorarautomatikfaktor: der jeweilige Honorarautomatikfaktor, vermindert um im Berechnungsjahr bereits wirksame Tarifierungen und Honorarbestandteile, bezüglich derer eine Anrechnung auf die Honorarautomatik vereinbart wurde

- Tarifanpassungsfaktor: jener Faktor, der sich aufgrund der Berechnungsparameter nach Punkt III. dieser Vereinbarung ergibt und um den die tatsächliche Erhöhung für das Berechnungsjahr erfolgt

III.

Berechnungsparameter

(1) Der Tarifanpassungsfaktor beträgt mindestens 60 % des bereinigten Honorarautomatikfaktors.

(2) Der Tarifanpassungsfaktor erhöht sich auf mehr als 60 % des bereinigten Honorarautomatikfaktors, wenn die Summe aus dem Steigerungsprozentsatz der Honorarsumme vom Basisjahr zum Berechnungsjahr und 60 % des bereinigten Honorarautomatikfaktors den Steigerungsprozentsatz der Beitragseinnahmen vom Basisjahr zum Berechnungsjahr unterschreitet. Der Tarifanpassungsfaktor erhöht sich diesfalls um die Differenz zwischen diesen beiden Prozentsätzen, beträgt aber maximal 100 % des bereinigten Honorarautomatikfaktors.

IV.

Tarifanpassung

(1) Für das Berechnungsjahr wird der sich aufgrund des Tarifanpassungsfaktors ergebende Erhöhungsbetrag für das Berechnungsjahr in Form einer einmaligen Nachzahlung ausgeschüttet.

(2) Bezüglich der Fortwirkung des Erhöhungsbetrages ab dem 1.1. des Folgejahres wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Kommt eine solche bis zum 31.12. des Folgejahres nicht zustande, erfolgt eine lineare Erhöhung der Tarife um den Tarifanpassungsfaktor. Von dieser Tarifanhebung ausgenommen sind folgende Leistungspositionen der Honorarordnung:

- Pos. Nr. 19 - ärztliches Gespräch,
- Pos. Nr. 70 bis 90 - Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
- Pos. Nr. 31, 33, 35 und 36 - Vorsorgeuntersuchungen,
- Pilotprojekt "Koordinierungsmaßnahmen - Heilmittelberatung".

V.

Wirksamkeit der Vereinbarung

(1) Durch diese Vereinbarung wird die Honorarautomatikvereinbarung vorläufig für die Berechnungsjahre 2002 und 2003 ausgesetzt.

(2) Die Aussetzung der Honorarautomatikvereinbarung sowie die Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung verlängern sich um jeweils ein weiteres Berechnungsjahr, wenn nicht spätestens bis zum 30.6. des auf das Berechnungsjahr folgenden Kalenderjahres (beginnend mit dem 30.6.2004) eine anders lautende Regelung getroffen wird.

(3) Sollten während der Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung gesetzliche Regelungen in Kraft treten, die dazu in Widerspruch stehen, ist diese Vereinbarung umgehend anzupassen, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 kann diese Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wobei diese Kündigung frühestens zum 31.12.2004 erfolgen kann.

St. Pölten, am 14.5.2003

Ärzttekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Für die Geschäftsführung:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: